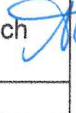



Gemeinde Nordharz Der Bürgermeister		Datum: 05.06.2023		Vorl.Nr.: 219/06/VIII/2023		
Vorlage	<input type="checkbox"/> zur Information des Ortschaftsrates	<input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> zur Information des Gemeinderates	<input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung im Gemeinderat		
Sitzungsfolge	Sitzung			Beschlussvorlage		
	Tag:	öffentlich	nicht öffentlich	angenommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat TOP:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat TOP:	21.06.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fachbereich: Hauptamt				Zuständige/r Sachbearbeiter/in: Frau Alich 		
<u>Tagesordnungspunkt/ Titel der Vorlage:</u>						
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl						
<u>Beschlussvorschlag:</u>						
Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz beschließt in seiner Sitzung am 21.06.2023 die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode.						
 Unterschrift Bürgermeister						

Begründung des Beschlussvorschlages:

Der Präsident des Landgerichts Magdeburg hat gem. §§ 43 Abs. 1, 77 Abs. 1 und Abs. 2 GVG für die vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 dauernde Amtsperiode für den hiesigen Bereich die Zahlen der Schöffen und Hilfsschöffen bestimmt.

Das auf die Gemeinde Nordharz verteilte Vorschlagsrecht beläuft sich auf 7 Personen, wobei gem. § 36 Abs. 4 S. 1 GVG die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele, somit mindestens 14 Personen enthalten muss.

Die Bewerbungsfrist ist am 30.04.2023 abgelaufen. Für die Vorschlagsliste (**Anlage 1**) haben sich bisher 11 Personen beworben. Die einzelnen Mitglieder der Vertretungen haben auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist während der Sitzung das Recht, weitere Vorschläge zu machen. Sie sind nicht auf die von der Verwaltung vorgeschlagenen Personen beschränkt. Insoweit wird der Gemeinderat gebeten, im Rahmen der Beratung mindestens drei weitere geeignete Kandidaten für die Vorschlagsliste zu benennen (Voraussetzungen siehe §§ 32 – 34 GVG - **Anlage 2**).

Das Ehrenamt als Schöffe kann nur von Deutschen ausgeübt werden (§ 31 GVG). Bei Beginn der Amtsperiode müssen sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 70. Lebensjahr bis zum Beginn der Amtsperiode noch nicht vollendet haben. Die Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Vertretung in der Gemeinde wohnen.

Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzung erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen. Selbstbenennungen sind zulässig. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 1 GVG, § 44 Abs. 1a DRiG – Deutsches Richtergesetz).


Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 GVG). Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Gemeinderates bleiben unberührt. Der Gemeinderat ist für die Beschlussfassung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 in Verbindung mit § 36 GVG) zuständig.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates/~~Ortschaftsrates~~: 20

davon anwesende Mitglieder: 16

Ja- Stimmen:	16
Nein- Stimmen:	—
Enthaltungen:	—

OT Vechernstedt, 21.06.2023 
Ort, Datum Unterschrift Bürgermeister/Ortsbürgermeister

Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl 2023

Gemeinde: Nordharz
 Amstgerichtsbezirk: Wennigerode
 für die Amstjahre: 2024 - 2028

Nr.	Familienname (zusätzlich abweichender Geburtsname)	Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Staatsangehörigkeit	PLZ / Wohnort	OT	Bemerkungen
1	Schulze	Siegward	1958	selbständig Dipl.-Kfr. - tätig als Beschafferin / Kostenrechnung an Hochschule	deutsch	39971 Nordharz	Langeln	a) -- b) -- c) Amstgericht
2	Hesse	Andrea	1974	Hochschule	deutsch	38855 Nordharz	Heudeber	a) -- b) -- c) --
3	Ebeling, geb. Schneegaß	Ines Liesbeth	1965	Erzieherin	deutsch	38871 Nordharz	Abbenrode	a) -- b) großes Interesse am Ehrenamt und daran, die Tätigkeit eines Schöffe kennenzulernen c) Amstgericht
4	Keiger, geb. Bielng	Jessica	1991	Verwaltungsfachangestellte	deutsch	38871 Nordharz	Veckenstedt	a) -- b) will sich sozial engagieren, großes Interesse, am Ehrenamt Schöffe und daran, ihr Wissen auf andere Rechtsgebiete auszuweiten, findet es spannend, Fallkonstellationen aus mehreren Blickwinkeln zu betrachten u. ein vertretbares Urteil zu bilden c) Amstgericht d) hat sich auch als Jugendschöffin beworben
5	Fellert	Stefan	1967	Maschinen- u. Anlagenbediener	deutsch	38871 Nordharz	Veckenstedt	a) -- b) hat Interesse an juristischen Themen, hält das Schöffennamt für eine unabdingbare u. wichtige Institution des Rechtsstaates c) Amstgericht
6	Fellert-Berke, geb. Berke	Janine	1983	Rechtspflegerin	deutsch	38871 Nordharz	Veckenstedt	a) -- b) Interesse an Tätigkeit, weiß um die Bedeutung des Schöffennamtes c) Amstgericht

7	Bürger, geb. Philipp	Christine Anne	1962	Beamtin, Hauptamtsleiterin	deutsch	38871 Nordharz	Wasserleben	a) -- b) -- c) Amtsgericht
8	Deutsch, geb. Kortner	Alexandra	1968	Verwaltungsfachangestellte	deutsch	38871 Nordharz	Abbenrode	a) -- b) -- c) Amtsgericht
9	Krause	Isabelle	1987	Verwaltungsfachwirtin, Hauptsachbearbeiterin Ordnung	deutsch	38871 Nordharz	Veckenstedt	a) -- b) hat durch langjährige Erfahrungen (Arbeit in OA und Jugendamt entspr. Bewusstsein für die Bedeutung von Kriminalität und Strafe sowie Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen; sieht eine Chance für persönl. Weiterentwicklung, ihre Fachkompetenz einzubringen und auszubauen und die Gemeinschaft in der Region zu unterstützen. c) --
10	Wiedenbach	Carola	1961	Verwaltungsfachangestellte, SB Ordnung und Sicherheit	deutsch	38871 Nordharz	Heudeber	a) -- b) -- c) Amtsgericht
11	Fröhlich	Gerald	1971	Hauptverwaltungsbeamter	deutsch	38871 Nordharz	Langeln	a) -- b) -- c) Amtsgericht od. Landgericht
12								
13								
14								

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1.

Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2.

Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1.

Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2.

Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3.

Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5.

Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

6.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1.

der Bundespräsident;

2.

die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3.

Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4.

Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.

gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6.

Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.